

seins konstatierte, und darunter 40% Paralytiker, d. h. Fälle von organischem Gehirnleiden, das sich außer den psychischen Symptomen noch durch bestimmte körperliche Lähmungserscheinungen bemerklich macht und worüber eine Meinungsverschiedenheit nicht gut aufkommen kann.

Derartigen Erfahrungen gegenüber sollte man mit den Vorwürfen gegen uns doch etwas vorsichtiger sein, und wenn das Buch von BROSIUS hierzu beitragen würde, hätte es seinen Zweck voll und ganz erfüllt. Möchte es daher von allen gelesen werden, die den inneren Drang in sich fühlen, uns etwas am Zeuge zu flicken, die Zahl seiner Auflagen würde in diesem Falle die eines Moderomans weit hinter sich lassen.

PELMAN.

H. FERRI. **La sociologie criminelle.** Traduction de l'auteur. Paris. Rousseau. 1893. 648 S.

Es ist ein Professor des Strafrechts, der dieses Buch geschrieben hat, und da es zudem einen strafrechtlichen Gegenstand behandelt, würde es sich kaum zu einer Besprechung an diesem Orte eignen, wenn es nicht andererseits berechtigt wäre, ein allgemeines Interesse für sich in Anspruch zu nehmen. Die Bewegung, die LOMBROSO angefacht hat, oder die doch zumeist an seinen Namen anknüpft, hat ihren Weg längst zu den Juristen gefunden und dort Schule gemacht, und es wird bei ihnen nicht weniger, und vor allem mit einem nicht geringeren Eifer dafür und dagegen gestritten, als dies auf ärztlicher Seite der Fall ist.

FERRI führt am Ende seines Werkes auf nicht weniger als 48 Seiten die betreffende Litteratur an, eine für die junge, kaum 14 Jahre alte Lehre nicht unbedeutende Leistung, und jedenfalls ein sicherer Beweis für ihre Tragweite. Ich glaube, es daher verantworten zu können, wenn ich den Ausführungen FERRIS eine ausführlichere und möglichst wortgetreue Wiedergabe zu teil werden lasse, um so mehr, als sie gewissermaßen die Grundlage und den Ausgangspunkt der neuen Lehre bilden, und es nicht jedermanns Sache sein dürfte, das etwas umfangreiche und breit angelegte Buch durchzulesen.

Seit etwa 14 Jahren hat sich von Italien aus eine neue Lehre von den Verbrechen und den Verbrechern verbreitet, die wir als die einfache Konsequenz der gesamten neueren Richtung, des Sieges der experimentellen über die frühere theoretische Forschung anzusehen haben. Sie ist die Fortbildung aller bisherigen Forschungen auf dem Boden der exakten Wissenschaften in ihrer Anwendung auf Strafrecht und Gesellschaftslehre, und die sogenannte positive Schule bedeutet in diesem Sinne nichts mehr und nichts weniger als eine neue Phase in der Entwicklung der Strafrechtswissenschaft.

Natürlich erhob sich gegen diese Neuerung die gesamte alte Schule, und es mangelt nicht an Verurteilung, Widerstand und Bedenken jeder Art. Nach wie vor verbleibt der Verbrecher für den Richter der alten Schule eine Nebensache, und wenn er sich überhaupt zu seiner Be-

urteilung herabläßt, so thut er dies doch nur in der Weise, daß er seine eigenen Gefühle und Empfindungen auf ihn überträgt, gleich als ob jener ebenso normal, von ebendenselben Holze geschnitzt sei, wie er selbst. Mit Ausnahme einiger weniger persönlichen Erwägungen, die ihrer gar zu augenscheinlichen Evidenz halber nicht gut zu übersehen waren und die in ganz bestimmte Wortbegriffe gefaßt wurden, wie etwa das mangelnde Unterscheidungsvermögen, die freie Selbstbestimmung, die Trunkenheit und Leidenschaft, war alles andere für den Richter nicht vorhanden, es ging ihn nichts an und interessierte ihn bei der Beurteilung eines Verbrechens nicht weiter, obwohl er einen lebendigen Menschen vor sich hatte.

Die Strafe war ihm ein Mittel, um das verletzte Recht in der öffentlichen Meinung und der des Verbrechers selber wieder zur Geltung zu bringen, und wie er den Verbrecher nach sich und seinem Gefühle beurteilte, und ganz außer acht liefs, daß die Anschauungsweise des Verbrechers eine von der seinigen himmelweit verschiedene sei, so war es auch mit der Strafe.

Man zählte hier auf Empfindungen, die in der Wirklichkeit nicht vorhanden waren, und nur auf diese Weise ist es zu verstehen, wenn man von dem Strafgesetzbuch überhaupt eine Besserung erwartete.

Alle diese Fehler sucht die positive Schule zu vermeiden, insbesondere aber bedeutet sie eine Reaktion gegen die übertriebene Wertschätzung der persönlichen Rechte des Verbrechers gegenüber der geschädigten Gesellschaft.

Kein Wunder, wenn sich die alte Schule dagegen erhob wie ein Mann. Noch wogt der Streit, und in dem Kampfe der Meinungen giebt es keine Vereinigung, nur Niederlage oder Sieg. Aber die Zahl der Anhänger wächst, und den Gegnern gegenüber gilt es, die Grundsätze festzustellen und zu beweisen.

Diese Grundsätze sind:

1. Der Verbrecher hat eine andere Organisation wie die anderen Menschen, er bildet eine Klasse für sich. Diese Organisation ist ihm angeboren oder von ihm erworben.

2. Die Strafen erweisen sich zur Verminderung der Verbrechen als unwirksam. Hier kommen ganz andere Ursachen in Betracht.

3. Die Annahme einer freien Selbstbestimmung ist ein subjektiver Irrtum, der durch die Erfahrungswissenschaften widerlegt wird.

Daß mit dieser neuen Art der Anschauung die Rechtspflege vernichtet werde, wie man behauptet hat, ist falsch. Sie ist die einfache Folge der Entwicklung der Wissenschaften und des Menschengeschlechtes, und die Rechtspflege muß daher ebensogut unter den neuen wie unter den alten Anschauungen bestehen bleiben. Sie unterliegt derselben Entwicklung und wächst mit ihr, sie geht aber nicht darunter zu Grunde.

Den Beweis hierfür will FERRI erbringen.

Zunächst ist es sein Bestreben, die Ergebnisse der Kriminalanthropologie, wie sie aus den Forschungen LOMBROSOS und seiner Schüler hervorgegangen sind, gegen die zahlreichen Angriffe in Schutz zu nehmen.

Um die Naturgeschichte des Verbrechers festzustellen, bedarf es zunächst des Studiums im Gefängnisse und auf dem Sezientische. Was man dort an anatomischen oder psychologischen Besonderheiten findet, wird als anatomische oder psychologische Thatsache eingetragen, und diese Thatsache hat ihren Wert an sich. Die Kriminalsoziologie benutzt sie für ihre Schlüsse in der Weise, daß sie die Frage stellt, ist der Verbrecher normal oder nicht, und wenn er abnorm ist, woher stammt seine Abnormität, ist sie angeboren oder erworben, heilbar oder unheilbar?

Die von LOMBROSO angewandte Methode ist nun keineswegs so schlecht und fehlerhaft, wie man sie darzustellen versucht hat, und sollte wirklich in einem besonderen Falle der Nachweis eines besonderen Befundes nicht gelingen, so hat man noch lange kein Recht, die Methode zu tadeln, da das Verbrechen das Ergebnis unzähliger biologischer Faktoren in Verbindung mit ebenso unzählbaren psychologischen und sozialen Umständen ist. Die meisten Angriffe stammen daher, daß man diese Verhältnisse verkennt und zu einseitig auffaßt. Die drei vorhin erwähnten Ursachen wirken zwar stets zusammen, aber nicht immer in gleicher Stärke, und zudem bei den verschiedenen Verbrechern verschieden, und je mehr die eine Ursache vorwiegt, um so mehr können die anderen in den Hintergrund treten.

Was kann es verschlagen, wenn der eine Forscher diese, der andere jene Erklärung für die aufgefundenen Anomalien geltend macht, alle aber darin übereinstimmen, daß die Verbrecher diese Anomalien weit häufiger zeigen, als andere Menschen? Man kann wohl in der Erklärung auseinandergehen, in den Thatsachen aber nicht, und doch bilden diese und nicht jene Erklärungen die Grundlage der Kriminalsoziologie.

Ähnlich verhält es sich mit dem vielumstrittenen Verbrechertypus. Gewiß prägt sich der gemeinsame Charakter bei dem einen mehr aus, als bei dem anderen; insofern aber, als der Typus eine Übereinstimmung gewisser physischer Charaktere bedeutet, ist er unbestreitbar. Man muß nur sehen und nicht bloß dozieren.

Darin aber hatte LOMBROSO entschieden unrecht, daß er seinen *uomo delinquente* als eine große Einheit auffaßte. Nicht auf alle, sondern nur auf eine bestimmte Gruppe von Verbrechern, auf die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, beziehen sich jene anthropologischen Befunde, und eine Unterscheidung ist unerläßlich, da jede Kategorie einer besonderen Untersuchung unterzogen werden muß.

Eine wichtige Quelle für den Gesetzgeber ist die Kriminalstatistik, sie ist für ihn, was für den Seemann die Karte und der Kompaß ist. Allerdings muß man lernen, sich ihrer richtig zu bedienen.

Thun wir dies, so ersehen wir aus ihren Daten, wie trotz erheblicher Schwankungen die Zahl der Verbrechen von Jahr zu Jahr zunimmt, und zwar ist diese Zunahme vorzugsweise auf Rechnung der weniger schweren Verbrechen zu setzen, während die schwereren Verbrechen eine größere Konstanz zeigen.

Die Zahl der Verbrechen im allgemeinen wird bestimmt durch die jeweiligen Bedingungen der physischen und sozialen Verhältnisse in

Verbindung mit der erblichen Anlage und den zufälligen Antrieben des Individuums.

Alle zusammen bilden sie ein Gesetz, das FERRI die kriminelle Sättigung nennt. Wären unsere Kenntnisse von den Ursachen besser, so würden wir die jeweilige Zahl der Verbrechen auf den Kopf vorher-sagen können, vorderhand können wir das noch nicht. Wohl aber lernen wir verstehen, wie Zahl und Art der Verbrechen mit den Bedingungen wechseln, und zwar unter besonderen Umständen (sozialen Verhältnissen) sehr bedeutend wechseln können.

Eine andere Schlußfolgerung ist die Unwirksamkeit der Strafen, weil dem Verbrechen ganz andere Ursachen zu Grunde liegen.

Was haben Strafen, Feuer und Schwert, Verfolgung und Verbannung jemals gegen politische oder religiöse Bewegungen ausgerichtet? Die Hexen sind nur der Aufklärung gewichen, nachdem sie jahrhundertelang dem Scheiterhaufen Trotz geboten haben.

Zudem ist es nicht der Paragraph des Strafgesetzbuches, welcher den Verbrecher abschreckt, sondern einzig und allein seine Ausführung, nicht die Strenge der Strafe, sondern nur ihre Gewißheit. Was soll die Todesstrafe den Verbrecher kümmern, wenn er ziemlich sicher ist, daß sie nicht zur Vollstreckung kommt? So wie die Sachen zur Zeit stehen, wird sie kaum anders wirken, wie eine Vogelscheuche, d. h. gar nicht.

Soviel wenigstens geht aus der Statistik hervor, daß das bisherige Strafsystem seinen Zweck gründlich verfehlt hat, ein Schutz der Gesellschaft gegen die Verbrecher zu sein. Wenn daher die Strafe versagt, muß man schon zu andern Mitteln greifen, und diese bestehen in der Kenntnis der Ursachen, auf die zu wirken ist. Es gilt daher, die psychologischen und sozialen Gesetze aufzufinden, die diesen Zweck erreichen, nicht das bereits entwickelte Verbrechen zu treffen, sondern es in seiner Entwicklung zu finden.

FERRI führt eine Anzahl von solchen Maßregeln auf, die geeignet sind, das Verbrechen auf politischen, ökonomischen, religiösen und anderen Gebieten zu bekämpfen, und die einen großen Teil unserer heutigen Einrichtungen umfassen. Bemerkenswert ist die Angabe, daß es in den 15 Jahren von 1876—90 in Italien zu 700 Gattenmorden gekommen ist, die bei einer Erleichterung der Ehescheidung wahrscheinlich nicht vorgekommen wären.

FERRI giebt übrigens zu, daß man durch jene Maßregeln die Verbrechen nur auf ein Minimum herabdrücken könne, das den Ausdruck der anderen Ursachen, der biologischen und der physischen, darstelle. Sie ganz auszurotten sei nicht möglich.

Einen besonderen Kampf werden die neuen Ideen auf dem Gebiete der Willensfreiheit auszufechten haben.

Für eine Willensfreiheit, d. h. für die Bethätigung eines von allen äußeren oder inneren Einflüssen losgelösten freien Willens, ist in der positiven Schule kein Raum. Aus der Entwicklungsgeschichte wissen wir, wie sich die Handlung entwickelt von der einfachsten Reflexaktion bis zur überlegtesten Handlung, allmählich und an der Hand der Organe in ununterbrochener Reihenfolge und Entwicklung.

Und wie der Mensch vor den Tieren kein neues Organ voraushat, so auch keine neue Funktion, denn Funktion ohne Organ ist undenkbar. Der freie Wille ist nichts Anderes, als das Resultat der Funktion des Organismus, und eine andere Anschauungsweise als der Determinismus d. h. die menschliche Handlung als Gegenstand menschlicher Erkenntnis zu behandeln, ist undenkbar.

Mag man jedoch zu der Frage der freien Willensbestimmung stehen, wie man will, so ist es in jedem Falle grundverkehrt, eine so vielbestrittene Theorie einer strafrechtlichen Bestimmung zu Grunde zu legen, denn daß es mit der Leugnung der Willensfreiheit auch mit der Möglichkeit der Strafe zu Ende sei, ist nicht richtig.

Auch hier muß die Entwicklungsgeschichte entscheiden.

Die Strafe stellt in ihren ersten Anfängen die Abwehr eines Angriffes dar, unbekümmert, ob er frei oder unfrei, von einem Gesunden oder einem Kranken ausgeführt wurde. Diese Abwehr entwickelt sich im Laufe der Zeiten und der Geschichte von der einfachsten Reaktion gegen einen Angriff zur Bestrafung der That, zur Strafe, und wenn sich hierzu der Begriff der Schuld gesellte, so verdankt sie diesen Zusatz religiöser Anschauungsweise und dem Einflusse der Priester.

Die positive Schule kennt diese Begriffe überhaupt nicht, sie erkennt nur das Recht der Erhaltung gegen Eingriffe an, welcher Art sie auch seien.

Wenn der Verbrecher einen Zwang zur Begehung einer Handlung geltend machte, so steht der Gesellschaft ein weit größeres Recht zu, ihrerseits auf einem Zwange zu bestehen, sich gegen den Verbrecher und seine Handlung zu schützen. Wir alle leben in der Gesellschaft, jeder ruft überall und stets mit seiner Handlung eine Reaktion hervor, und er muß die natürlichen und sozialen Folgen seiner Handlung tragen, d. h. er ist dafür verantwortlich, aus dem einfachen Grunde, weil er es ist, der sie begangen hat.

Wenn die Gesellschaft solcher Art gegen alle Verbrecher reagiert, so thut sie dies doch in sehr verschiedenem Maße, je nachdem die strafbare Handlung beschaffen war, sowie das Individuum, welches sie beging.

Nicht wie bisher wird man das Verbrechen nur als antijuristisches Faktum, sondern auch in seiner Eigenschaft als natürliches und soziales Phänomen in den Kreis der Untersuchung ziehen müssen, und damit ist die Einrichtung der Geschworenen abgethan.

Daß es thöricht ist, einen Menschen nach Ablauf seiner Strafzeit an die Luft zu setzen, gleichviel was er macht und wie er geartet ist, mit dieser Ansicht steht FERRI sicherlich nicht allein.

Das alte System der Freiheitsstrafen hat gründlich Fiasko gemacht und jede Strafe darf fernerhin nur als ein Schutzmittel der geschädigten Gesellschaft gelten. Unbegrenzte Ausscheidung des Verbrechers aus der Gesellschaft, die er geschädigt, und voller Ersatz des angerichteten Schadens, das werden die Forderungen sein, die wir zu stellen haben, und den falschen humanitären Bestrebungen gegenüber, wie sie namentlich im heutigen Gefängniswesen zu Tage treten, werden die Gefängnisse

der Zukunft über ihrer Schwelle die Aufschrift tragen: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“. Sie werden härter sein, als ihre heutigen Genossen, und auch der Verbrecher wird arbeiten müssen oder verhungern, so gut wie der ordentliche Mensch es auch muß.

Am deutlichsten wird sich der Vorzug der neuen Schule in der Beurteilung geltend machen, die er den Geistesstörungen als Ursache eines Verbrechens zu teil werden läßt. Die Geistesstörung ist ebenso gut ein natürliches Phänomen wie das Verbrechen, und die Gesellschaft hat beiden gegenüber das gleiche Recht des Schutzes. Sie ist berechtigt, beide, Geisteskranke und Verbrecher, so lange in geeigneter Weise festzuhalten, wie sie der Gesellschaft gefährlich sind.

Was FERRI noch alles vorschlägt, und was die positive Schule Neues will, wird man am besten in dem Buche selber nachsehen. Radikal ist es genug, und neue Reiser auf die alten Bäume zu pflanzen, dazu hat er weder Lust, noch auch verspricht er sich den mindesten Nutzen davon.

Dafs er der Todesstrafe ihr Recht zu wahren sucht, versteht sich von selbst. Soll sie aber wirklich von Nutzen sein, so müßte sie schon in einer Weise zur Anwendung kommen, an die heutzutage gar nicht zu denken ist. Hier würden nachhaltig nur saignées en masse von Nutzen sein.

Mancher Vorschlag mutet uns heute noch etwas wunderlich an, und dafs wir den Sieg der positiven Schule miterleben werden, will mir bei dem nachhaltigen Misoneismus der gesetzgebenden Faktoren nicht recht wahrscheinlich dünken.

Für FERRI aber steht es fest, dafs die neuen Ideen die alten verdrängen und der Sieg bei ihnen verbleiben wird, weil sie auf der Wahrheit beruhen.

PELMAN.
